



Was sollten Lehrende zum Thema „Nachteilsausgleich“ wissen?

26.06.2024

Dr. Maike Gattermann-Kasper, Dr. Susanne Peschke

Vorstellung „beeinträchtigt studieren“

- Universität Hamburg
- Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen
 - **Dr. Maike Gattermann-Kasper**, insbesondere zuständig für die individuelle Anpassung von Studien- und Prüfungsbedingungen („Nachteilsausgleich“), unterstützt von studentischen Tutor:innen
 - **Dr. Susanne Peschke**, zuständig für digitale Barrierefreiheit und assistive Technologien

Agenda

- Studierende mit Beeinträchtigungen – Wer gehört dazu?
- Nachteilsausgleich an der Universität Hamburg im Überblick
 - Allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich
 - Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?
 - Was wird als Nachteil gesehen?
 - Welche Maßnahmen sind möglich?
 - Wie läuft das Verfahren?



Studierende mit Beeinträchtigungen – Wer gehört dazu?

Studierende mit Beeinträchtigungen? 1 von 2

- Studierende mit akuten, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
 - Abmeldung von Prüfungen als Option für alle Studierenden
 - Rücktritt von Prüfungen aufgrund akuter, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die zu Prüfungsunfähigkeit führen (wenn Abmeldung nicht mehr möglich)
 - Verlängerung oder ggf. Rücktritt von Abschlussarbeiten aufgrund akuter, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen

Studierende mit Beeinträchtigungen? 2 von 2

- Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die grundsätzlich prüfungsfähig sind
 - Falls Nachteile gegenüber Studierenden ohne Beeinträchtigungen beim Absolvieren von Leistungen bestehen:
Individuelle Anpassung von Bedingungen für das Absolvieren solcher Leistungen

Anteil Studierender mit Beeinträchtigungen

Studierende ...	21. Sozialerhebung DSW (2017)	22. Sozialerhebung BMBF (2023)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	77%	76%
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	23%	24%
... die das Studium nicht erschwert	12%	8%
... die das Studium erschwert	11%	16%
(sehr) schwache Erschwernis	2%	2%
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	9%	14%

Formen der Beeinträchtigungen Studierender

Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Studierenden, die das Studium erschweren können	best2 (2018)	best3 (2023)
Psychische Krankheiten	53 %	65 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %	13 %
Teilleistungsstörungen	4 %	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %	2,5 %
Sprechbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit	3 %	1 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %	2 %
Andere Kategorien	13 %	12,5 %

Empirische Ergebnisse zum Nachteilsausgleich

- Datenerhebungen „beeinträchtigt studieren“ 1 (2012), 2 (2018) und 3 (2023) haben gezeigt, dass zum Teil deutlich weniger als ein Drittel der Studierenden mit Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren, einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen
- Anträge auf Nachteilsausgleich zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen werden häufig bewilligt, nach best3 lag die Bewilligungsquote bei 75 %
- Seitens der Studierenden werden Nachteilsausgleiche von mehr als 74 % als (sehr) wirksam eingeschätzt



Nachteilsausgleich an der Uni Hamburg im Überblick

Allgemeine Informationen zum Nachteilsausgleich

Was ist der Nachteilsausgleich?

- Studien- und Prüfungsleistungen, Vorgaben für den Verlauf des Studiums sowie weitere Studien- und Prüfungsbedingungen können
 - für Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
 - unter bestimmten Voraussetzungen
 - durch auf den Einzelfall bezogene Anpassungen
 - auf Antrag Studierender

chancengleich gestaltet werden

UHH-Regelung zum Nachteilsausgleich

- Vorgabe § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG (Hamburgisches Hochschulgesetz) und § 5 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg
- Nahezu einheitliche Regelung in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen: Jeweils § 11
- Für Studiengänge mit Staats- oder kirchlichem Examen gelten andere Regelungen

Rolle von Lehrenden? 1 von 2

- Ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich (siehe zum Verfahren ab Folie 31) an den:die Prüfungsausschuss(vorsitzende:n) ist in der Regel erforderlich, wenn
 - Prüfungsleistungen, insb. Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, sowie Übungs-, Projekt-, Exkursions- oder Praktikumsabschlüsse
 - aber auch verpflichtende Auslandsaufenthalte, Anwesenheitspflichten und andere Studienleistungen
- angepasst werden sollen
- Lehrende haben vor allem eine beratende Rolle und sind ggf. für die Umsetzung von bewilligten Maßnahmen zuständig

Rolle von Lehrenden? 2 von 2

- Manchmal werden Lehrende von Studierenden auch um individuelle Anpassungen gebeten, die sich auf die Gestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltung beziehen
- Lehrende können in solchen Fällen in der Regel Absprachen mit den betroffenen Studierenden treffen – unter Beachtung etwaiger rechtlicher und universitärer Vorgaben, z. B. bezüglich digitaler Barrierefreiheit
- Ein typisches Anliegen ist z. B. der Wunsch nach digitaler Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Da die Studierenden darauf keinen Anspruch haben, können die Lehrenden entscheiden, ob dies mit ihrem Lehrkonzept vereinbar ist

Unterstützung für Lehrende?

- Bei der Anpassung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen benötigen Lehrende ggf. Unterstützung, z. B. bezüglich des Umgangs mit bestimmten Studierenden oder bei der barrierefreien Gestaltung einer Klausur
- Je nach Anliegen stehen dafür insbesondere das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen, das Studienbüro oder die psychologische Beratung zur Verfügung

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen	Anmerkungen
Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung nach dem HmbBGG	(Verdachts-) Diagnose nach ICD-10 GM Version 2024 sollte vorliegen
Nachteil in Zusammenhang mit langfristiger gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung, wenn (Prüfungs-) Leistungen unter den für alle vorgesehenen Bedingungen absolviert würden	Bestimmter Status, z. B. amtlich festgestellte Behinderung, oder Diagnose sind allein kein Nachteil – relevant sind funktionale Einschränkungen
Beeinträchtigung bzw. Behinderung darf nicht die durch die jeweiligen Prüfungen zu ermittelnden Kompetenzen betreffen	Ermittlung des Prüfungszwecks, der einem Anspruch auf Nachteilsausgleich nicht zwingend entgegenstehen darf

Was wird als Nachteil gesehen?

Was wird als Nachteil gesehen? (Beispiele) 1 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Didaktische Aspekte, insbesondere Lehrstoff, Prüfungsgegenstände	Kein Nachteilsausgleich möglich
Prüfungs- und Aufgabenformate	Fehlende Struktur der Aufgaben Sprachniveau der Aufgaben zu hoch Angstbesetztes Prüfungsformat Interpretation einer Karikatur als Aufgabe Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich
Technische Aspekte, z. B. Prüfungssoftware, Prüfungsdokumente, Hilfsmittel	Nicht barrierefreie Prüfungsdokumente Bestimmte Aktivitäten nur mit Hilfsmittel möglich Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich

Was wird als Nachteil gesehen? (Beispiele) 2 von 2

Prüfungsbedingungen	Beispiele für problematische Ausprägung im Einzelfall
Organisatorische Aspekte, insbesondere örtlich-räumliche und zeitliche Bedingungen, Sozialform, Dienstleistungen	Prüfungsraum zu groß, zu laut Stühle nicht höhen-/neigungsverstellbar, Bearbeitungszeit einer Klausur zu kurz, Prüfungsbeginn zu früh/zu spät, kaum Hörverstehen bei mündlichen Gruppenprüfungen, Bedarf an Vorleseassistenz oder Gebärdensprachdolmetscher:innen Nachteilsausgleich grundsätzlich möglich

Welche Maßnahmen sind möglich? (Beispiele)

Was ist bei der Wahl von Maßnahmen zu beachten?

- Keine Über- oder Untercompensation von Nachteilen
- Beibehaltung von Anforderungen bzw. Leistungsstandards
- Keine Änderung von Prüfungsgegenständen

Was ist in Bezug auf Prüfungen nicht möglich?

■ Beispiele

- Erlass von Studien- oder Prüfungsleistungen ohne angemessene Kompensation
- Unzulässige Hilfen, z. B. anders formulierte Prüfungsaufgaben
- Andere Bewertung oder Verzicht auf die Bewertung von (Teil-) Leistungen im Einzelfall
- Zusätzlicher Prüfungsversuch
- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein nicht gleichwertiges Format

Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 1 von 2

- **Beispiele**

- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten oder von Leistungen, die typischerweise zu Hause erledigt werden
- Eigener Bearbeitungsraum bei Klausuren
- Pausenregelung bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen
- Nutzung von Hilfsmitteln, sogenannten Skills, Assistenz oder Dolmetschenden bei Prüfungen

Maßnahmen in Bezug auf Prüfungsbedingungen 2 von 2

▪ Beispiele

- Ersatz eines Prüfungsformats durch ein **gleichwertiges** anderes Format, z. B. Screencast statt Referat, Hinweis: Ersatz ist stets das letzte Mittel für den Fall, dass das vorgesehene Format nicht so angepasst werden kann, dass Nachteile ausgeglichen werden
- Angepasste Bedingungen bei Berufspraktika, z. B. Praktikum in Teilzeit statt in Vollzeit
- Angepasste Bedingungen bei Laborpraktika, Exkursionen

Maßnahmen in Bezug auf Lehrveranstaltungen

■ Beispiele

- Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen
- Erhöhung der Fehlzeitenquote bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht
- Bereitstellung von barrierefreien Materialien, Live-Untertitelung oder Transkripten
- Anpassung der kommunikativen Bedingungen, z. B. Einsatz von FM-Technik in Seminaren

Nachteilsausgleich „Depressive Störung“ 1 von 2

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
Klausur	Eigener Raum bzw. Raum mit anderen NTA-Studierenden Späterer Beginn (je nach Schwere der Episode) Pausenregelung
Mündliche Prüfung	Günstiger Termin in einer Prüfungsphase Späterer Termin am Prüfungstag Pausenregelung
Referat bzw. Präsentation	Günstiger Termin
Hausarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als Budget

Nachteilsausgleich „Depressive Störung“ 2 von 2

Prüfungsformate	Maßnahmen des Nachteilsausgleich
Abschlussarbeit	Verlängerung der Bearbeitungszeit als Budget
Weitere Formate	<p>Erhöhung der Fehlzeitenquote in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht</p> <p>Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Praktika in Teilzeit oder gesplittet</p> <p>Kein NTA, aber häufig sinnvoll: engmaschige Betreuung durch Lehrende bei Haus- und Abschlussarbeiten, Lernpartner:innen, Schreibangebote</p>

Wie läuft das Verfahren?

Verfahren 1 von 2

Verfahrensaspekt	Regelung oder Praxis UHH
Antragsform	schriftlich: formlos, mit Formular, z. T. Eingabemaske auf der Webseite Studienbüro
Antragsfrist	rechtzeitig = spätestens vier Wochen vor Prüfung oder Aufforderung per Mail durch Studienbüro
Nachweispflichten	Geforderte Nachweise beifügen, Empfehlung Beauftragte:r für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen wird meistens als alleiniger Nachweis akzeptiert
Antragsempfänger:in	In der Regel Prüfungsausschuss(vorsitzende:r) über das jeweilige Studienbüro

Verfahren 2 von 2

Verfahrensaspekt	Regelung oder Praxis UHH
Rolle Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen	Beratung, Erstellung einer schriftlichen Empfehlung für Studierende als alleiniger Nachweis, dafür müssen im Rahmen der Beratung Nachweise vorgelegt werden Auf unserer Webseite gibt es das Informationsmerkblatt <u>„Wie kannst Du Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für die Durchführung des Studiums erhalten?“</u>
Zeitliche Reichweite der Entscheidung	Je nach Form der Beeinträchtigungen, z. B. 1 Semester oder mehrere Semester bzw. gesamtes Studium

Nachweise als „Beweismittel“ zum Antrag

- Ärztliche, psychotherapeutische oder andere Nachweise sollen
 - medizinische Sachverhalte darlegen
 - keine rechtlichen Fragen beantworten, z. B. ob bei dem medizinischem Sachverhalt die Anspruchsvoraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen. Dies ist Aufgabe der:des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses
- Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall bewilligt werden, liegt allein bei der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschuss

Inhalt medizinischer Nachweise

Nr.	Inhalte
1	Vorliegen Diagnose nach ICD-10-GM Version 2024 oder ggf. eines anderen anerkannten Klassifikationssystems, z. B. ICD-11, DSM 5, dabei Nennung der Diagnose häufig hilfreich
2	Zeitweilig oder dauerhaft bestehende funktionale Einschränkungen, ggf. unterschiedlicher Intensität, die aus Beeinträchtigung bzw. Behinderung resultieren und sich auf das Leistungsvermögen auswirken
3	Weiteren Verlauf der Beeinträchtigung bzw. Behinderung
4	Ggf. Vorschläge für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
5	Formalia Kopfbogen, Datum, Unterschrift der ausstellende Person mit Angabe der Funktion, Stempel der Praxis

Fragen und Diskussion

Für Fragen stehen wir Ihnen jetzt
und später gerne zur Verfügung



Kontakt



Dr. Maike Gattermann-Kasper

Universität Hamburg

Büro für die Belange Studierender mit Beeinträchtigungen

Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen

Alsterterrasse 1, Raum 325

20354 Hamburg

+49 40 42838-3764

maike.gattermann-kasper@uni-hamburg.de

Dr. Susanne Peschke

Universität Hamburg

Büro für die Belange Studierender mit Beeinträchtigungen

Koordinatorin für barrierefreie Dokumente und assistive Technologien

Alsterterrasse 1, Raum 326

20354 Hamburg

+49 40 42838-8386

susanne.peschke@uni-hamburg.de